



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 2. Dezember 2025, 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Königstein im Taunus, Gebäude B, Saal 4, Burgweg 9, 61462 Königstein im Taunus versteigert werden:

Der 1/2 Anteil an dem im Wohnungsgrundbuch von Königstein Blatt 5062, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen 761/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Königstein	21	16/21	Gebäude- und Freifläche, Hainholzweg	46
	Königstein	21	16/22	Gebäude- und Freifläche, Hainholzweg	1167
	Königstein	21	16/20	Gebäude- und Freifläche, Ölmühlweg	1163

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Kellerraum im Haus Nr. 1 u. Nr. 3. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 5060 - 5079). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 242.500,00 € für den zu versteigernden ½ Anteil

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Hinweis:

Bei Überweisung der Sicherheitsleistung vor dem Versteigerungstermin ist diese ausschließlich zu dem **Kassenzeichens: X040672002032X** auf das Konto der Gerichtskasse Frankfurt am Main, bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC HELADEF330 vorzunehmen.

Schirmer
Rechtspflegerin